

Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule

Beschluss des Gemeinderates:

27. September 2011

Beschluss der Gemeindeversammlung:

12. Juni 2012

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Sonja Gschwind

Urban Hofer



Gemeinde 4436 Liedertswil

Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Liedertswil, gestützt auf die §§46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970¹ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) beschliesst:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement bestimmt die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zu Gunsten der Erziehungsberechtigten an ihre Kosten des Musikschulbesuchs ihrer Kinder.

Sozialbeiträge können nur nach der von der Gemeindeverwaltung durchgeführten Prüfung des von den Erziehungsberechtigten eingereichten Gesuchs gewährt werden.

Keinen Anspruch auf Sozialbeiträge haben:

- a. Erziehungsberechtigte, die ein steuerbares Vermögen aufweisen.
- b. Musikschülerinnen und Musikschüler ab Beendigung der Sekundarschulstufe II.

§ 2 Vorgehensweise

Die Erziehungsberechtigten reichen ein schriftliches Gesuch zusammen mit einer Kopie der letzten definitiven Staatssteuerveranlagung sowie der Quittung über die Begleichung der Rechnung der Musikschule bei der Gemeindeverwaltung ein.

Ist die letzte definitive Staatssteuerveranlagung älter als zwei Jahre, wird der Sozialbeitrag erst bei Vorliegen einer aktuellen Staatssteuerveranlagung ausbezahlt.

Die Gemeindeverwaltung prüft das eingereichte Gesuch und verfügt bei dessen Gutheissung an die Erziehungsberechtigten die Ausrichtung eines Sozialbeitrages nach dem gemeindeeigenen Sozialschlüssel gemäss § 3.

§ 3 Sozialschlüssel

Die Staatssteuerveranlagung bildet die Grundlage für die Höhe der auszurichtender Sozialbeiträge.

²Beträgt das steuerbare Einkommen gemäss Staatssteuerveranlagung weniger als Fr. 60'000.--, werden folgende Rückvergütungen an die Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Musikschule ausgerichtet:

Musiksellule ausgerientet.	
- bei einem Gesamteinkommen bis und mit Fr. 20'000	25 %
- bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 20'001 und 30'000	20 %
- bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 30'001 und 40'000	15 %
- bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 40'001 und 50'000	10 %
- bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 50'001 und 60'000	5 %

³Bei Alleinerziehenden oder getrennt lebenden Erziehungsberechtigten gilt nur das steuerbare Einkommen des Obhutberechtigten.

⁴ Sozialbeiträge werden nur für ein Instrument pro Kind ausgerichtet.

¹ SGS 180



Gemeinde 4436 Liedertswil

§ 4 Härtefälle

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Verhältnissen ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 5 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Liedertswil schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf den 1. Juli 2012 in Kraft.